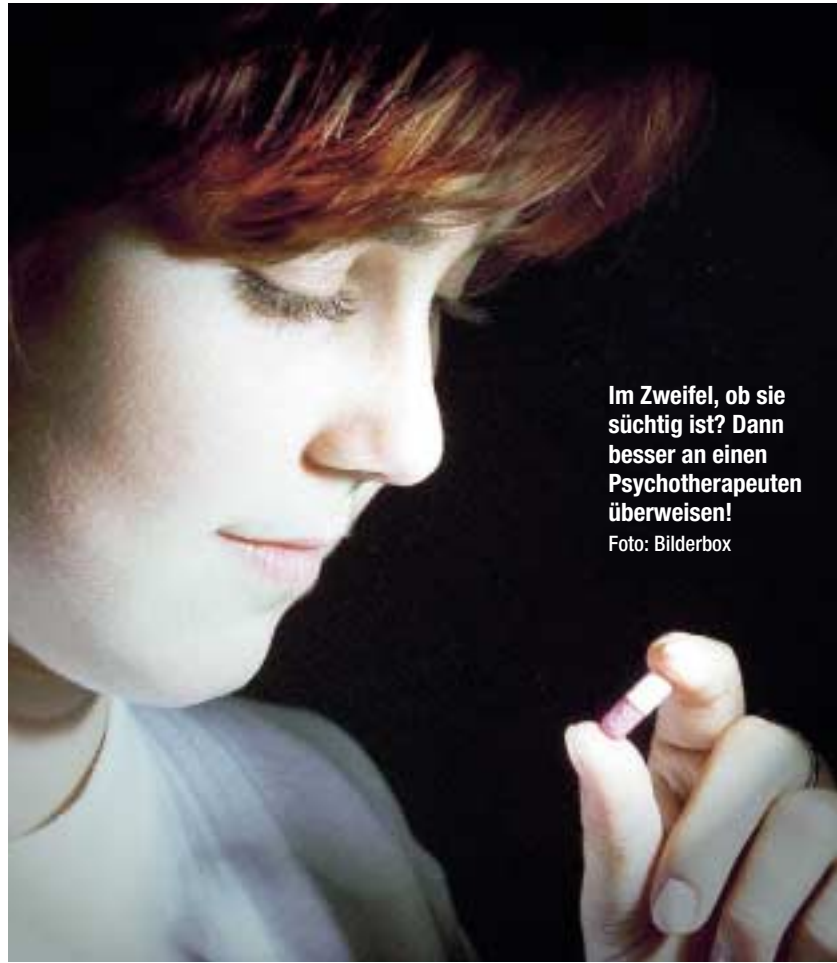


Schmerzensgeld an süchtigen Patienten

Hausarzt wird für Medikamenten-Abhängigkeit eines Managers verantwortlich gemacht

von Isabel Clages

MÜNCHEN – Werden Patienten durch verschriebene Medikamente abhängig, muss der verantwortliche Mediziner eventuell dafür geradestehen. Wie weit es kommen kann, zeigt das groteske Beispiel eines Managers, der sich Hypnotika verordnen ließ.



Im Zweifel, ob sie süchtig ist? Dann besser an einen Psychotherapeuten überweisen!
Foto: Bilderbox

Als er das erste Mal in die Praxis kam, studierte er noch. Wegen Schlafproblemen vor den Prüfungen wollte er Schlaftabletten verschrieben bekommen. Nach Abschluss des Studiums überzeugte der ständig im Stress stehende Wirtschaftsingenieur seinen Arzt, die Tabletten weiter zu brauchen.

Der Manager machte Karriere, stieg beruflich schnell auf. Die Tabletten halfen ihm, mit einem Minimum an Schlaf auszukommen. Zunächst ging die riskante Rechnung auf, doch dann starb die Frau des Ingenieurs an Krebs. Plötzlich stand er mit den Kindern alleine da.

Ab diesem Zeitpunkt geht es für den Manager nur noch bergab. Der Manager erlebt einen grauenvollen Abstieg. Er steigert nicht nur die Tabletten- und Alkoholkonsum, er trinkt jetzt auch noch jede Menge Alkohol.

Erst spät bemerkt der Hausarzt den persönlichen Wandel seines Patienten – zu spät! Längst ist der Manager Tabletten-süchtig. Die Abwärtsspirale dreht sich für ihn immer weiter. Er verliert seinen Job, dann den Führerschein; schließlich entzieht ihm das Jugendamt das Sorgerecht für seine Kinder.

Für den Patienten ist klar, wer seinen Niedergang zu verantworten hat: der Hausarzt. Der Süchtige verklagt diesen – und bekommt vom Schiedsgericht der norddeutschen Ärztekammer tatsächlich Schadenersatz zugesprochen. Das Schiedsgericht argumentiert, der Arzt hätte

die süchtig machenden Medikamente nicht so lange verschreiben dürfen. Demzufolge wird der Mediziner zu 75.000 Euro Schmerzensgeld verdonnert, für das die Haftpflichtversicherung des Arztes aufkommt.

Damit hat das Schiedsgericht Ärzten deutlich gemacht: Im Falle des Falles haben sie sich gegen den Willen des Patienten durchzusetzen. Denn gerät ein Patient wegen verschriebener Medikamente in Abhängigkeit, hat sich der Arzt dafür zu verantworten (Az.: 2458/00; Schlichtungsstelle Hannover).

Es ist Pflicht des Hausarztes, die Suchtgefahr zu erkennen

Ingrid Jonas, Arztrechtlerin aus Koblenz, unterstreicht diese Warnung: „Es liegt immer dann ein Haftungstatbestand vor, wenn Medikamente ohne vernünftigen Grund oder zu lange verordnet werden.“ Und: „Es ist die Pflicht des Hausarztes, die Gefahr einer Tablettenabhängigkeit richtig einzuschätzen.“

Aus Erfahrung weiß Jonas jedoch auch, dass dies nicht einfach ist, denn am Verhalten des Patienten lasse sich so schnell keine Abhängigkeit feststellen. Lange Zeit würde diese Art der Sucht unspektakulär im Verborgenen verlaufen. Die Juristin rät deshalb: „Im Zweifel sollte der Hausarzt nicht zögern, den betreffenden Patienten an einen Psychotherapeuten zu überweisen.“

ÄPURTEILE

Falsche Diagnose, kein Kunstfehler



KARLSRUHE (gri/bn) – Wurde eine falsche Diagnose gestellt, ist nicht grundsätzlich von einem Behandlungsfehler auszugehen. Darauf weist der Bundesgerichtshof (BGH) hin (Az.: VI ZR 304/02). Ein Arzt hatte bei einem Verletzten diagnostiziert, dass die Brustwirbelsäule geprellt sei. Später stellte man fest, dass der achte Brustwirbel gebrochen war. Wegen der Falschdiagnose verlangte der Patient Schadenersatz, blitzte bei den BGH-Richtern jedoch ab. Begründung: Zeichen von Verletzungen und Krankheiten seien nicht immer eindeutig. Falschinterpretationen ließen sich deshalb nicht grundsätzlich mit schweren Fehlern gleichsetzen.

Behandlungsfehler: Dämpfer für Patienten

DORSTEN (gri/bn) – Ein Arzt ist nicht verpflichtet, Patienten Namen und Versicherungsnummer seiner beruflichen Haftpflichtversicherung mitzuteilen. Dies geht aus einem Urteil des Amtsgerichts Dorsten, Nordrhein-Westfalen, hervor (Az.: 3 C 70/02). Ein Patient hatte wegen eines Behandlungsfehlers Schadenersatzansprüche direkt gegenüber dem Arzt-Haftpflichtversicherer geltend machen wollen. Die Richter kamen zu dem Schluss, der Betroffene hätte sich direkt an den Arzt wenden müssen.

Patienten-Quittung wird zum Verwirrspiel

Was bereits feststeht, was noch offen ist

von Dr. jur. Bernd Halbe

KÖLN – Seit 1. Januar ist die Patienten-Quittung ein Muss. Dabei ist noch nicht einmal juristisch geklärt, ob den Patienten die Quittung überhaupt zusteht.

Die Idee ist gut: Mit den Patienten-Quittungen will man das Sachleistungssystem transparenter machen und Patienten stärker ins Behandlungsgeschehen einbeziehen. Doch nun droht die an sich simple Angelegenheit zum Verwirrspiel auszuarten – heißt es denn mittlerweile bereits: Quittung ist nicht gleich Quittung.

Zu unterscheiden ist zwischen Tages- und Quartalsquittung. Die Tagesquittung bekommt der Patient unmittelbar nach der Behandlung ausgehändigt, während ihm die Quartalsquittung am Ende des Quartals zuzuschicken ist. Für beide Varianten gilt: Der Patient kann eine Quittung nur von demjenigen Vertragsarzt verlangen, der die ärztliche Leistung auch durchgeführt hat.

Ein Knackpunkt ist nach wie vor, wie die Quittung überhaupt schnell und unkompliziert erstellt werden kann. Die KBV liefert hierzu auf ihren Internetseiten eine Musterquittung. Darin wird jeder Punktwert mit 0,0425 Euro multipliziert. Es wird allerdings darauf verwiesen, dass die tatsächliche Vergütung erheblich von den aufgeführten Beträgen abweichen kann – was jedem Arzt ebenfalls anzuraten ist.

Verwendung des Begriffs „Quittung“ juristisch irreführend

Ungewiss ist weiterhin, wie weit sich der Verwaltungsaufwand reduzieren lässt. Bei dem erwähnten Modellversuch bezifferten die teilnehmenden Arztpraxen fürs Erstellen und Ausgeben der Quittungen durchschnittlich sechs Minuten.

Offen ist auch immer noch, in welchem Umfang Patienten die Quittung überhaupt verlangen werden. In dem rheinhessischen Modellprojekt stellte sich heraus, dass durchschnittlich nur 15 Prozent

der Patienten eine Quittung wollen.

Geradezu juristisch irreführend ist die Verwendung des Begriffs „Quittung“. Der Paragraph 368 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) definiert für das Privatrecht die Quittung als schriftliche Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, eine Leistung erhalten zu haben.

Im Vertragsarztrecht wird nach überwiegender Ansicht angenommen, dass zwischen dem Kassenpatienten und dem Vertragsarzt ein privatrechtlicher Vertrag zu Stande kommt – wobei allerdings davon ausgegangen wird, dass der Vertragsarzt Schuldner und der Patient Gläubiger ist. Deshalb stünde es eigentlich dem Vertragsarzt zu, vom Gläubiger – sprich dem Patienten – eine Quittung ausgestellt zu bekommen.

Die Neuregelung im Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetz (GMG) verkehrt nun aber dieses Prinzip, indem sie dem Gläubiger – sprich dem Patienten – das Recht zugesteht, eine Quittung zu verlangen.

ÄRZTLICHE PRAXIS

Verlag: Reed Business Information GmbH, Gabrielenstraße 9, D-80636 München
Postanschrift: Postfach 20 16 63, D-80016 München, Telefon (089) 898 17-0, Fax (089) 898 17-400
Internet: www.aerztlichepraxis.de
Bankverbindungen: Deutsche Bank München (BLZ 700 700 10), Konto-Nr. 170 33 88 00
Geschäftsführung: Wolfram Haase
Verlagsleitung: Peter Brunner, Telefon (089) 898 17-501. Anzeigenleitung: Ines Spankau, Telefon (089) 898 17-521; zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 49. Vertriebsservice: Consodata ONE-TO-ONE Abonnementverwaltung, Patricia Seyser, Tele-

fon (089) 8 57 09-2 27, Fax (089) 8 57 09-1 31, Semmelweisstraße 8, D-82152 Planegg
Druck: Augsburg Druck- und Verlagshaus, Aindlinger Straße 17-19, D-86167 Augsburg

ISSN 0001-9534

Bezugsbedingungen: Das Einzelheft kostet € 1,50. Die Zeitung erscheint jeden Dienstag und Freitag. Bezugspreis jährlich € 73,00 (Inland), € 85,00 (Ausland). Bezugspreis für Studierende (auf Grund des Studiennachweises durch die Dekanate der medizinischen Fakultäten) und angestellte Ärzte ohne Liquidationsrecht jährlich € 47,50. Alle Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer. Abonnementkündigungen sind jeweils zum Jahresende möglich und müssen bis zum 30. September dem Verlag schriftlich mitgeteilt sein. Kann die Zeitung in Folge höherer Gewalt, Streiks oder dergleichen nicht erscheinen, so ergeben sich hieraus keine Ansprüche gegen den Verlag. Bezug durch jede Buchhandlung und den Verlag. Die Mitglieder des NAV Virchow-Bundes e. V. erhalten die Zeitung im Rahmen der Vereinszugehörigkeit. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einsendungen: Für unverlangt eingesandte Text- und Bildbeiträge wird keine Haftung übernommen. Für die Rücksendung der Beiträge wird keine Garantie gegeben; sie wird nur vorgenommen, falls das Rückporto beiliegt. Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Solche Angaben müssen im Einzelfall vom jeweiligen Anwender anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

© Copyright: Reed Business Information GmbH



Gedruckt auf 100% chlorfreiem Papier



ÄRZTLICHE PRAXIS gehört der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern an.

Published by Reed Business Information

Statt Delix: Jetzt umstellen.

ANZEIGE